

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Sitzungsdokument

12. Juni 2002

B5-0367/2002 }

B5-0369/2002 }

B5-0377/2002 }

RC1

GEMEINSAMER ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht gemäß Artikel 50 Absatz 5 der Geschäftsordnung von

- Robert William Sturdy, Encarnación Redondo Jiménez, Neil Parish und Albert Jan Maat im Namen der PPE-DE-Fraktion
- Wolfgang Kreissl-Dörfler, Anne Ferreira und Margrietus J. van den Berg im Namen der PSE-Fraktion
- Jan Mulder im Namen der ELDR-Fraktion
- Alexander de Roo und Eurig Wyn im Namen der Verts/ALE-Fraktion
- Salvador Jové Peres, Christel Fiebiger und Dimitrios Koulourianos im Namen der GUE/NGL-Fraktion
- Liam Hyland und Sergio Berlato im Namen der UEN-Fraktion
- Rijk van Dam im Namen der EDD-Fraktion

anstelle der Entschließungsanträge folgender Fraktionen:

- EDD (B5-0367/2002),
- PPE-DE (B5-0369/2002),
- GUE/NGL (B5-0377/2002),

zu der Maul- und Klauenseuche und der Fußballweltmeisterschaft in Südkorea

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Maul- und Klauenseuche und der Fußballweltmeisterschaft in Südkorea

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der enormen wirtschaftlichen Verluste und der schweren sozialen und psychologischen Auswirkungen, die von der Maul- und Klauenseuche (MKS) in der EU im Jahre 2001 verursacht wurden,
 - in Kenntnis des Ausbruchs von MKS in Südkorea im April 2002 mit 851 bestätigten und gemeldeten Fällen,
 - in Kenntnis der Fußballweltmeisterschaft, die vom 31. Mai bis 30. Juni 2002 in Südkorea und Japan abgehalten wird und zu der voraussichtlich über 650.000 Besucher kommen werden, darunter viele aus der EU,
- A. in der Erwägung, dass die Richtlinie 72/462/EWG vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern „nicht für Fleisch gilt, das Teil des persönlichen Gepäcks der Reisenden und zu ihrem privaten Verzehr bestimmt ist, sofern die beförderte Menge 1 kg pro Person nicht überschreitet und das Fleisch aus einem Drittland oder einem Teilgebiet eines Drittlands stammt, das in der nach Artikel 3 dieser Richtlinie erstellten Liste aufgeführt ist“, und unter Hinweis darauf, dass Südkorea nicht auf dieser Liste steht,
- B. unter Hinweis darauf, dass der MKS-Virus leicht übertragen werden kann, z.B. durch von Touristen mitgeführten Lebensmitteln, wenn sie MKS-infizierte Produkte tierischen Ursprungs enthalten,
- C. unter Hinweis darauf, dass der menschliche Körper als Überträger der Krankheit fungieren kann, auch wenn der Virus für Menschen nicht gefährlich ist,
- D. in der Erwägung, dass die Grenzkontrollen und Verhütungsmaßnahmen zur Vermeidung der Einführung von MKS durch Touristen auf EU-Flughäfen viel weniger streng sind, wenn man sie mit den Maßnahmen vergleicht, die in den USA, Australien oder Neuseeland getroffen werden,
- E. in der Erwägung, dass der Bericht des Lebensmittel- und Veterinäramts der Kommission betreffend Grenzkontrollstellen (GD (SANCO) 3387/2001-MR endg.) bei den Maßnahmen in Häfen und auf Flughäfen ernsthafte Mängel betreffend die Einfuhrkontrollen von Lebensmitteln und Tieren feststellte,
1. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Kontrollmaßnahmen auf EU-Flughäfen betreffend die Einfuhr von Lebensmitteln durch Touristen aus Nicht-EU-Ländern unverzüglich zu verschärfen und insbesondere verstärkten Gebrauch von Spürhunden zu machen;

2. fordert die Mitgliedstaaten auf, sofort eine Informationskampagne einzuleiten, um über die Risiken der Einführung von MKS durch die Einfuhr von Lebensmitteln aufzuklären, die den Virus übertragen können;
3. schlägt vor, dass jede Person, die in die EU aus einem Land einreist, das gemäß dem Internationalen Tiergesundheitskodex des Internationalen Tierseuchenamts während 3 Monaten nicht MKS-frei gewesen ist, folgendes beachten sollte:
 - ihre Einreise in die EU sollte erst dann gestattet werden, nachdem sie ein Dokument unterzeichnet hat, in dem die Gefahren im Zusammenhang mit MKS und die Möglichkeiten einer Übertragung des Virus umfassend dargestellt sind; dieses Dokument sollte in den Amtssprachen der EU vorliegen;
 - sie sollte durch ihre Unterschrift bestätigen, dass er/sie den Inhalt des Dokuments verstanden hat;
 - sie sollte bestätigen, dass er/sie keinen Kontakt mit landwirtschaftlichen Gebäuden mit gefährlichen Kontakten zu MKS hatte;
 - sie sollte bestätigen, dass er/sie keine Lebensmittel mit sich führt, die Tierprodukte enthalten;
 - sie sollte spezifischen Kontroll- und Hygienemaßnahmen unterzogen werden, wenn hinreichender Grund zu der Annahme besteht, dass er oder sie ein Übertragungsrisiko darstellen kann;
4. fordert die Kommission auf, zusammen mit den Mitgliedstaaten eine genaue Strategie auszuarbeiten, um das Risiko der Einführung von MKS durch Touristen zu verringern und dem Parlament und dem Rat so rasch wie möglich entweder einen angemessenen Verwaltungsvorschlag oder einen Legislativvorschlag zu unterbreiten; die Strategie sollte Mindestnormen von Kontrollmaßnahmen an den Grenzen der EU und auf EU-Flughäfen umfassen; die Normen sollten nicht weniger streng sein als die strengsten Normen, die in vergleichbaren Ländern angewandt werden,
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.